



VI-8

J

Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 11. 4. 1958

II. Wahlperiode

Nr. 1607

Vorlage — zur Kenntnisnahme —

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-8 für das Gelände zwischen Zossener Straße, Brachvogelstraße und Johanniterstraße im Bezirk Kreuzberg

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-8 für das Gelände zwischen Zossener Straße, Brachvogelstraße und Johanniterstraße im Bezirk Kreuzberg.

Vom 2. April 1958.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VI-8 vom 22. Oktober 1957 mit Deckblatt vom 18. März 1958 für das Gelände zwischen Zossener Straße, Brachvogelstraße und Johanniterstraße im Bezirk Kreuzberg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Kreuzberg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Kreuzberg während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Grundstücke befinden sich, von einer Ausnahme abgesehen, in privatem Eigentum und lagen nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 im unbenannten Gebiet der Bauklasse Va. In der vorbereitenden Bauleitplanung ist Wohngebiet vorgesehen.

Die Regelung der Bebauung innerhalb des Plangebietes sowie die damit zusammenhängende Veränderung förmlich festgestellter Fluchtlinien und die notwendige Ausweisung neuer Straßenbegrenzungslinien gaben die Veranlassung zur Festsetzung des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan stellt den zweiten Bauabschnitt zu dem Wiederaufbauprojekt „Neues Wohnen am Blücherplatz“ dar. Als Maß der baulichen Nutzung ergibt sich, auf die Gesamtblockfläche bezogen, eine GFZ von 1,4; die

vorgesehene Anzahl der Wohnungen beträgt 235. Die Durchführung des Projektes erfordert die Umlegung aller Grundstücke mit Ausnahme des bebauten Grundstücks Johanniterstraße 25 (früher Planufer 8). Die Umlegung wird auf freiwilliger Grundlage durchgeführt, da sämtliche betroffenen Eigentümer der Baulandumlegung zugestimmt haben. Die Gemeinnützige Deutsche Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. ist mit der Neuordnung des Grund und Bodens und mit der Durchführung der sich anschließenden Bebauung beauftragt.

Im einzelnen setzt der Bebauungsplan fünf 5geschossige Zeilenbauten durch Baugrenzen und Angabe der zulässigen Geschoßanzahl und eine eingeschossige Geschäftsbaufläche fest. In den Zeilenbauten dürfen nur Wohnungen errichtet werden. Die in den Jahren 1848, 1877, 1910, 1937 und 1939 innerhalb des Planbereiches festgesetzten bzw. förmlich festgestellten Fluchtlinien wurden aufgehoben und dafür neue Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festgesetzt. Die Wohnzellen werden durch private Wohnwege erschlossen, deren Einrichtung und Unterhaltung privatrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten bleibt. Entlang des Landwehrkanals wurde eine öffentliche Grün- bzw. Freifläche festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat dem Bebauungsplan mit Beschluß vom 4. Dezember 1957 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 2. Januar bis 31. Januar 1958 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 1956 standen folgende Mittel zur Verfügung:

1956	HUA A 67 00/822	
	für Straßenbaukosten	115 000 DM
	für Leitungsumlegungen	73 000 DM
	Herrichtung der öffentlichen Grünfläche aus dem Notstandsprogramm	
1958		50 000 DM
	insgesamt	238 000 DM.

Berlin, den 8. April 1958.

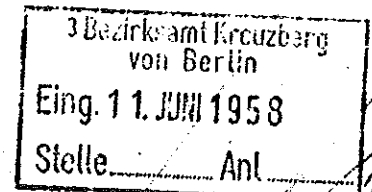
Der Senat von Berlin

Brandt	Schwedler
Reg. Bürgermeister	Senator
	für Bau- und Wohnungswesen

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen
II B 15 - VI-8/830-19

Berlin-Wilmersdorf, den 9. Juni 1958
Württembergische Str. 6-10, Zi.:
Fernruf: 87 05 91 (95) App.:

An das
Bezirksamt Kreuzberg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
-Amt für Stadtplanung-



Betr.: . . . Bebauungsplan VI-8 für das Gelände zwischen Zossener Straße,
Brachvogelstraße und Johanniterstraße in Kreuzberg

Vorg.: . . . Ihr Schreiben Stapla lb 6144 (VI-8) 51 vom 7.2.58

Anlg.: 1 Drucksache

Der o.a. Bebauungsplan VI-8 vom . . 22.10.57. mit Deckblatt
vom . . 18.3.58 ist am . . 2.4.58 durch Rechtsverordnung des
Senators für Bau- und Wohnungswesen festgesetzt worden. Die Verordnung
ist am . . 15.4.58 Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 345.
verkündet worden.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 81. Sitzung vom . . 17.4.1958 die
ihm gemäß Art. 47 (1) der Verfassung von Berlin unterbreitete Vorlage
-zur Kenntnisnahme- über die Festsetzung des genannten Bebauungspla-
nes -Drucksache Nr. 1607- zur Kenntnis genommen.

Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

Im Auftrage
L ü d e k e

Beglaubigt:

Comar